

**Gründungsfakultätsordnung  
der Fakultät für Gesundheitswissen-  
schaften in Gründung, gemeinsame Fa-  
kultät der Universität Potsdam, der  
Medizinischen Hochschule Branden-  
burg CAMPUS GmbH (gemeinnützig)  
Theodor Fontane und der Brandenbur-  
gischen Technischen Universität  
Cottbus - Senftenberg**

**Vom 2. September 2019**

Auf der Grundlage von § 71 Abs. 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], Beschl. BVerfG GVBl.I/18, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S. 3), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 Kooperationsvertrag zur Errichtung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften, gemeinsame Fakultät der Universität Potsdam (nachfolgend als „UP“ bezeichnet), der Medizinischen Hochschule Brandenburg „Theodor Fontane“ (nachfolgend als „MHB“ bezeichnet) und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (nachfolgend als „BTU“ bezeichnet) vom 25. Juni 2018, der durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am 25. Juni 2018 genehmigt wurde (nachfolgend als „Kooperationsvertrag“ bezeichnet), hat der Gründungsfakultätsrat am 2. September 2019 die folgende Gründungsfakultätsordnung für die Fakultät für Gesundheitswissenschaften in Gründung (nachfolgend als „Fakultät in Gründung“ bezeichnet) erlassen:

**Inhalt**

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Mitglieder der Fakultät in Gründung/der Fakultät
- § 3 Gründungsphase, Sitz und Organe der Fakultät in Gründung/der Fakultät
- § 4 Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan
- § 5 Gründungsdekanat
- § 6 Gründungsfakultätsrat
- § 7 Dekanat
- § 8 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der übrigen Mitglieder des Dekanats
- § 9 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans
- § 10 Prodekaninnen und Prodekane
- § 11 Fakultätsrat
- § 12 Ausschüsse und Kommissionen mit beratender Funktion
- § 13 Honorarprofessorin und Honorarprofessor
- § 14 Ethikkommission
- § 15 Datenschutz
- § 16 Veröffentlichung, Inkrafttreten

**§ 1 Aufgaben und Ziele**

Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften erfüllt die ihr im Kooperationsvertrag übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit der UP, der MHB und der BTU sowie anderer hochschulischer und außeruniversitärer Forschungsinstitutionen in Brandenburg.

**§ 2 Mitglieder der Fakultät in Gründung/der Fakultät**

(1) Mitglieder der Fakultät in Gründung/der Fakultät sind:

1. die Gründungsdekanin/Dekanin oder der Gründungsdekan/Dekan,
2. die Gründungsprodekaninnen/Prodekaninnen und Gründungsprodekane/Prodekane,
3. die durch die anstellende Hochschule (MHB oder UP oder BTU) zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer<sup>\*</sup>,
4. die durch die anstellende Hochschule (MHB oder UP oder BTU) zugeordneten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<sup>\*</sup>,
5. die durch die anstellende Hochschule (MHB oder UP oder BTU) zugeordneten sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<sup>\*</sup>,
6. die Studierenden eines von der Fakultät in Gründung/Fakultät betriebenen Studienganges einschließlich der Promotionsstudierenden.

<sup>\*</sup> Soweit diese Mitglieder bereits einer anderen Fakultät zugeordnet sind, verbleiben sie an ihrer Heimatfakultät und sind zugleich Mitglieder der Fakultät in Gründung/der Fakultät (kooptierte Mitglieder). Während der stimmberechtigten Mitgliedschaft im Gründungsfakultätsrat/Fakultätsrat ruhen die Mitgliedschaftsrechte der kooptierten Mitglieder in ihrer Heimatfakultät.

(2) Angehörige sind die gem. § 60 Abs. 2 BbgHG aufgeführten anderen in der Fakultät in Gründung/Fakultät tätigen Personen.

(3) Die Heimatfakultät setzt sich mit der Fakultät ins Benehmen bzgl. der Kooption von Mitgliedern nach den Bestimmungen des Kooperationsvertrages.

**§ 3 Gründungsphase, Sitz und Organe der Fakultät in Gründung/der Fakultät**

(1) Die Gründungsphase endet mit der Wahl der Dekanin oder des Dekan der Fakultät.

(2) Bis zur Wahl der Dekanin oder des Dekans durch mindestens sechs der Fakultät zugeordneten neu berufenen Professorinnen/Professoren wird die Fakultät als Fakultät in Gründung bezeichnet.

(3) Die Organe der Fakultät in Gründung sind:

1. die hochschulexterne Gründungsdekanin oder der hochschulexterne Gründungsdekan,
2. das Gründungsdekanat sowie
3. der Gründungsfakultätsrat.

(4) Den Sitz der Fakultät in Gründung bestimmt der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin im Einvernehmen mit der MHB, der UP und der BTU.

(5) Die Organe der Fakultät nach dem Ende der Gründungsphase sind:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. das Dekanat, bestehend aus der Dekanin oder dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen/Prodekanen, sowie
3. der Fakultätsrat.

(6) Nach Abschluss der Gründungsphase wird die gewählte Dekanin oder der gewählte Dekan durch jeweils eine Prodekanin oder einen Prodekan der MHB, der UP oder der BTU vertreten, die nicht die Dekanin oder den Dekan anstellen.

(7) Der Sitz der Fakultät ist der Anstellungsort der Dekanin oder des Dekans. Die MHB, die UP und die BTU können ggf. später einen anderen Dienstsitz vereinbaren.

(8) Die Bestimmungen dieser Gründungsfakultätsordnung gelten nach Beendigung der Gründungsphase insofern fort, wie sie nach dem Kooperationsvertrag auch für die Fakultät fortbestehen können, bis der gewählte Fakultätsrat eine Fakultätsordnung beschließt. Soweit in dieser Gründungs-fakultätsordnung Regelungen für den Zeitraum nach Beendigung der Gründungsphase getroffen werden, dienen diese Vorschriften als Übergangsvorschriften zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Fakultät bis zur Beschlussfassung gem. vorstehend Satz 1.

#### **§ 4 Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan**

(1) Die Fakultät in Gründung wird durch eine hochschulexterne Gründungsdekanin oder einen hochschulexternen Gründungsdekan geleitet.

(2) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan wird durch die Gründungsprodekaninnen/Gründungsprodekane vertreten.

#### **§ 5 Gründungsdekanat**

Das Gründungsdekanat besteht aus der Gründungsdekanin oder dem Gründungsdekan sowie je einer Gründungsprodekanin oder einem Gründungsprodekan der MHB, der UP und der BTU.

#### **§ 6 Gründungsfakultätsrat**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. neun Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. drei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Senate der MHB, der UP und der BTU benennen für den Gründungsfakultätsrat aus dem Kreis der zur Fakultät kooptierten Mitglieder gem. Absatz 1 je drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Des Weiteren benennen die Senate eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter für die Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die anderen Statusgruppen.

(3) Während der stimmberechtigten Mitgliedschaft im Gründungsfakultätsrat ruhen die Mitgliedschaftsrechte der kooptierten Mitglieder in ihrer Heimatfakultät.

(4) Der Gründungsfakultätsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(5) Die Beschlüsse im Gründungsfakultätsrat über wesentliche Angelegenheiten der Fakultät in Gründung werden nach den Regelungen des § 2 Abs. 9 des Kooperationsvertrages gefasst.

(6) Beratende Stimmen haben:

1. die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan,
2. die Gründungsprodekaninnen oder Gründungsprodekane,
3. die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter der BTU, der MHB und der UP, die von den jeweiligen Studierendenvertretungen benannt werden, sowie
4. die von den zentralen Gleichstellungsbeauftragten der BTU, der MHB und der UP im Einvernehmen Benannte sowie deren zwei Stellvertreterinnen.

(7) Der Gründungsfakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Fakultätsrat entsprechend.

#### **§ 7 Dekanat**

(1) Die Fakultät wird durch die Dekanin oder den Dekan geleitet, die oder der zusammen mit den

Prodekaninnen oder Prodekanen das Dekanat bilden. Eine Prodekanin oder ein Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan im Amt, eine Prodekanin oder ein Prodekan ist Studiendekanin oder Studiendekan.

(2) Dem Dekanat obliegen alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Fakultät, für die nach § 72 BbgHG oder im Kooperationsvertrag nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(3) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Erstellung des Entwicklungsplanes der Fakultät,
2. die Studien- und Prüfungsorganisation sowie den Entwurf der Studien- und Prüfungsordnungen,
3. Vorschläge an die Partner des Kooperationsvertrages für die Planung und die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät nach Maßgabe der vom Dekanat auf der Basis des von den Partnern des Kooperationsvertrages gem. § 11 Abs. 1 Kooperationsvertrag vorgegebenen verbindlichen Personal-konzepts festgelegten Verteilungsgrundsätze,
4. die Pflege der internationalen Beziehungen und die Forschungsförderung,
5. die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie der Einhaltung der Lehrverpflichtungen,
6. die Erstellung von Vorschlägen für den Fakultätsrat zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen,
7. die regelmäßige Erstellung des Lehr- und Forschungsberichts nach § 73 Abs. 4 Satz 2 BbgHG an die jeweilige Präsidentin oder den jeweiligen Präsidenten der Partner des Kooperationsvertrages sowie
8. die Evaluierung der Struktureinheiten der Fakultät unter Mitwirkung der Fakultät.

## **§ 8 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der übrigen Mitglieder des Dekanats**

(1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans bestimmt sich nach den Regelungen des § 73 Abs. 1 BbgHG mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Präsidentin oder der jeweilige Präsident der UP, der MHB und der BTU die Dekanin oder den Dekan der Fakultät dem Fakultätsrat einvernehmlich zur Wahl vorschlagen. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, ist seitens der Partner innerhalb von vier Wochen eine Liste mit maximal drei weiteren Kandidatinnen oder Kandidaten aufzustellen. Die Partner einigen sich auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten der Liste. Kommt im zweiten Durchgang erneut keine Einigung zustande, legt eine von den Partner einzureichende Schlichtungskommission (siehe § 9 Abs. 3 des Kooperationsvertrages)

unter Berücksichtigung der Listenvorschläge einen Schlichtungsvorschlag vor. Zur Dekanin oder zum Dekan vorgeschlagen und bestellt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen, verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt mindestens vier und höchstens sechs Jahre. Die Amtszeit wird bei Wahl durch den Gründungsfakultätsrat bzw. Fakultätsrat festgelegt. Die Wahl und Abwahl erfolgt, soweit in dieser Ordnung und/oder im Kooperationsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, im Übrigen nach den Bestimmungen der Wahlordnung der BTU.

(2) Die Wahl der Dekanatsmitglieder durch den Fakultätsrat erfolgt innerhalb der Vorlesungszeit nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Neuwahl des Fakultätsrats. Die Wahl der Dekanin oder des Dekans bedarf außer der dreiviertel Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats auch der dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekaninnen und Prodekane verlieren ihre Ämter

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. bei Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen,
3. durch Rücktritt,
4. durch Abwahl oder
5. durch rechtskräftige Feststellung der Ungültigkeit der Wahl,
6. bzgl. der Prodekaninnen und Prodekane mit Amtsantritt einer oder eines neu Gewählten, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit einer Dekanin oder eines Dekans.

(4) Die Abwahl kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats und einer dreiviertel Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgen.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 bis Nr. 5 erfolgt die Wahl eines neuen Mitgliedes des Dekanats unverzüglich.

(6) Bis zum Amtsantritt der neu- oder nachgewählten Dekanin bzw. des neu- oder nachgewählten Dekans führt die oder der mit der allgemeinen Stellvertretung der Dekanin bzw. des Dekans beauftragte Prodekanin bzw. Prodekan das Amt geschäftsführend fort, sofern mit einer Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats und der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörigen Hochschullehrerinnen

nen und Hochschullehrer nichts Abweichendes beschlossen wurde.

(7) Für die Wahl der Prodekaninnen oder Prodekane gelten die Vorschriften gem. vorstehenden Absätzen 1 bis 4 entsprechend.

## **§ 9 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans**

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt die Fakultät gegenüber den Gründungsinstitutionen. Sie oder er ist für alle Aufgaben der Fakultät zuständig, soweit das BbgHG oder der Kooperationsvertrag nichts anderes bestimmt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte der jeweiligen Leitungen der Hochschulen darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen. Dies umfasst insbesondere die Verantwortung für die Studien- und Prüfungsorganisation und für die Koordinierung von Forschung und Lehre. Die Dekanin oder der Dekan stellt das Lehrangebot sicher das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Sie oder er ist gegenüber den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Angelegenheiten der Lehr- und Prüfungsorganisation weisungsbefugt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan stellt Konzepte für die Entwicklung der Fakultät auf und schlägt dem zuständigen Organ die Bildung von Fachbereichseinrichtungen vor.

(4) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Dekanats.

(5) Die Dekanin oder der Dekan ist dem Fakultätsrat über die Ausführung von dessen Beschlüssen rechenschaftspflichtig.

(6) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät im Rahme der Maßgabe des § 11 Kooperationsvertrag.

## **§ 10 Prodekaninnen und Prodekane**

(1) Die Wahlen der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Gründungsprodekaninnen und Gründungsprodekane bestimmen sich nach den Vorschriften des § 2 Abs. 4 bzw. 7 Kooperationsvertrag.

(2) Eine Prodekanin oder ein Prodekan ist zuständig für die Studienorganisation, die Studienplanung und -beratung sowie für die Qualitätssiche-

rung und die Organisation der Evaluation der Lehre; weiterhin ist sie oder er das Bindeglied zu den Studierenden und vertritt deren Interessen im Dekanat. Sie bzw. er berichtet dem Fakultätsrat mindestens einmal im Semester über die Studiensituation an der Fakultät. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der Partner des Kooperationsvertrags gem. § 7 Kooperationsvertrag zwingend zu beachten.

(3) Eine Prodekanin oder ein Prodekan ist zuständig für die Organisation der Forschung der Fakultät. Der Fakultätsrat kann für weitere Aufgaben Beauftragte wählen, die z.B. zuständig für die Pflege internationaler Beziehungen oder die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind. Dabei sind die Vorgaben der Partner des Kooperationsvertrages gem. § 4 Kooperationsvertrag umzusetzen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan legt fest, welche Prodekanin oder welcher Prodekan sie oder ihn vertritt. Ist eine Vertretung durch eine Prodekanin oder einen Prodekan nicht möglich, bestimmt die Dekanin oder der Dekan, welche Hochschullehrerin oder welcher Hochschullehrer, die oder der dem Fakultätsrat angehört, sie oder ihn ausnahmsweise vertritt.

## **§ 11 Fakultätsrat**

(1) Mitglieder des Fakultätsrats nach Beendigung der Gründungsphase und nach erfolgter Wahl aus den jeweiligen Statusgruppen sind:

1. die Dekanin oder der Dekan mit beratender Stimme,
2. Prodekaninnen oder Prodekane mit beratender Stimme,
3. sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
6. ein Mitglied der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) An den Sitzungen teilnahmeberechtigt sind die Dekanin oder der Dekan, die Prodekaninnen und/oder Prodekane sowie die Gleichstellungsbeauftragte; jeweils mit beratender Stimme.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt jeweils ein Jahr.

(4) Der Fakultätsrat hat unter Beachtung der Vorgaben des Kooperationsvertrages und der darin

aufgeführten Vorgaben der Partner des Kooperationsvertrages folgende Aufgaben:

1. Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät,
3. Mitwirkung an der Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät,
4. Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans,
5. Wahl und Abwahl der Prodekaninnen oder der Prodekane,
6. Stellungnahme zu den Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung der Mittel für die Fakultät einschließlich der Kriterien für die leistungsorientierte Mittelverwaltung,
7. Mitwirkung an der Evaluation der Lehre,
8. Empfehlungen und Stellungnahmen in sonstigen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung,
8. Beschlussfassung in Berufsangelegenheiten gem. § 11 Abs. 5 Kooperationsvertrag,
9. Beschlussfassung über (i) Habilitationen, (ii) Bewährung von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, (iii) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, (iv) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie (v) Promotionen,
10. Beschlussfassung über Errichtung, Leitung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät.
11. Der Fakultätsrat nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekaninnen oder Prodekane entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(5) Die oder der Fakultätsratsvorsitzende beruft den Fakultätsrat in Textform zu ordentlichen Sitzungen ein. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeit mindestens drei ordentliche Sitzungen stattfinden.

(6) Die Einladung zur Fakultätsratssitzung soll unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mindestens sieben Werktage vor der Sitzung versandt werden.

(7) In besonders dringenden Fällen kann die oder der Fakultätsratsvorsitzende außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Ladungsfrist kann unter diesen Umständen weniger als sieben aber mindestens zwei Werktage betragen.

(8) Beantragt mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung des Fakultätsrats, so ist dieser fristgerecht zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu einer Sitzung einzuladen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und einen zulässigen Sachantrag mit Begründung enthalten.

(9) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für alle Mitglieder Pflicht. Ist ein Mitglied des Fakultätsrats an der Teilnahme verhindert, so hat es unverzüglich seine gewählte Stellvertreterin bzw. seinen gewählten Stellvertreter und die Dekanin bzw. den Dekan und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Fakultätsrats zu benachrichtigen.

(10) Der Fakultätsrat kann sachkundige Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen und hören.

(11) Die oder der Fakultätsratsvorsitzende stellt die Tagesordnung, gegliedert nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung, auf. Anträge zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie bis zum zehnten Werktag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich und mit Begründung zu stellen.

(12) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur dann beraten werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats mit zweidrittel Mehrheit, die zusammen mindestens die Hälfte der Gesamtmitglieder bilden, zustimmen. Antragsrecht haben alle Mitglieder des Fakultätsrats sowie des Dekanats.

(13) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Die Beschlussfähigkeit ist vor Beginn einer Sitzung festzustellen.

(14) Über die Sitzung des Fakultätsrats wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Für die Fakultätsakten kann das Ergebnisprotokoll auf Antrag zur Geschäftsordnung ergänzt werden. Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden abzuzeichnen und in der nächstmöglichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(15) Jedes Mitglied kann in der Sitzung zu Protokoll geben, dass seine Meinung von einem gefassten Beschluss abweicht.

## **§ 12 Ausschüsse und Kommissionen mit beratender Funktion**

(1) Der Fakultätsrat kann Beauftragte mit bestimmten Funktionen benennen und beratende Ausschüsse bilden sowie deren jeweilige Vorsitzende oder dessen jeweiligen Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Fakultät wählen.

(2) Der Fakultätsrat und das Dekanat können beratende Kommissionen einsetzen und bestimmen je nach Aufgabenkreis ihre Zusammensetzung. Dabei ist jede Gruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Mitglieder einer Kommission werden nach Gruppen getrennt benannt. Stimmberechtigtes Mitglied der Kommission kann jedes Mitglied der Fakultät sein.

(3) Auf Vorschlag der oder des jeweiligen Kommissionsvorsitzenden können die Kommissionen aus den ihr angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter wählen. Die Dekanin bzw. der Dekan ist zu den Sitzungen einzuladen und berechtigt, an ihnen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte, sie oder er lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Eine Ausschuss- bzw. Kommissionssitzung ist unverzüglich anzuberaumen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Stellung eines zulässigen Sachantrages verlangt. Die Einladungen soll mindestens sieben Werktage vor der Sitzung versandt werden. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe der verkürzten Einladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fakultätsrat mindestens einmal im Semester über die Tätigkeit der von ihnen geleiteten Ausschüsse und Kommissionen.

(6) Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät tagen nicht öffentlich. Über die Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das in einer der nächsten Sitzungen genehmigt werden muss. Die Protokolle sind der Dekanin oder dem Dekan und allen Ausschuss- und Kommissionsmitgliedern zuzusenden.

(7) Die Ausschüsse und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.

### **§ 13 Honorarprofessorin und Honorarprofessor**

(1) Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ erfolgt nach § 55 BbgHG.

(2) Die hierzu erlassenen Satzungen der UP, der MHB und der BTU sind einzuhalten.

### **§ 14 Ethikkommission**

Die Fakultät richtet gem. § 9 Abs. 2 Kooperationsvertrag eine Ethikkommission ein. Zur Regelung von Verfahrensfragen gibt sich die Kommission eine Geschäftsordnung. Die Abgrenzung der Aufgaben im Verhältnis zu den Aufgaben der Ethikkommissionen der Partner des Kooperationsvertrages erfolgt im Einvernehmen mit den Partnern.

### **§ 15 Datenschutz**

Die Rechte des Individuums (Patienten u.a.) über Preisgabe und Verwendung der eigenen Daten werden von diesem selbst bestimmt (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Sie sind in der Krankenversorgung sowie in Forschung, Lehre und Verwaltung auf der Grundlage der entsprechenden Gesetze und Verordnungen und dem Kooperationsvertrag zu wahren.

### **§ 16 Veröffentlichung, Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wird in den amtlichen Mitteilungsblättern der UP und der BTU veröffentlicht sowie durch die MHB öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Ordnung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung gem. Absatz 1 in Kraft.

Potsdam, 2.9.2019

Der Vorsitzende des Gründungsfakultätsrates

gezeichnet  
Prof. Dr. Frank Hufert